

Korrektur der Umsatz- und Vorsteuer in Polen wegen unbezahlter Rechnungen



allgemeine Informationen zu sog. uneinbringlichen Forderungen
und damit verbundener Korrektur der Steuer
Stand: Oktober 2023

Die polnischen USt-Vorschriften beinhalten Regelungen, die eine Berichtigung der Steuer durch die Verkäufer und Erwerber im Falle von Rechnungen, die innerhalb bestimmter Fristen nicht bezahlt wurden (sog. uneinbringliche Forderungen), vorsehen. Die Uneinbringlichkeit einer Forderung gilt dann als glaubhaft gemacht, wenn die Forderung innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der im Vertrag oder in der Rechnung bestimmten Zahlungsfrist weder beglichen noch in irgendeiner Form veräußert worden ist. In dieser Broschüre stellen wir Ihnen Informationen zu diesem Thema zur Verfügung.

Korrektur der Vorsteuer durch den Einkäufer

Ein Erwerber (Schuldner) ist zur Korrektur (Ausbuchung) der bereits abgezogenen Vorsteuer verpflichtet, wenn die Uneinbringlichkeit der Forderung glaubhaft gemacht wurde, d.h. die Eingangsrechnung zzgl. polnischer Vorsteuer wurde von ihm innerhalb von 90 Tagen nach der Zahlungsfrist nicht bezahlt. Wenn der Schuldner einen unvollständigen Betrag der Rechnung bezahlt hat, ist die Vorsteuer proportional zu dem unbezahlten Betrag zu korrigieren. Die Ausbuchung der Vorsteuer sollte in der USt-Erklärung für die Abrechnungsperiode erfolgen, in der die 90-tägige Frist abgelaufen ist. Wird die Rechnung spätestens am letzten Tag der Abrechnungsperiode bezahlt, in der die 90-tägige Frist abgelaufen ist, besteht jedoch keine Pflicht zur Korrektur der Vorsteuer.

Wichtig! Wenn die Voraussetzungen zur Korrektur der Vorsteuer erfüllt sind, ist die Ausbuchung für den Schuldner obligatorisch und nicht von anderen Faktoren abhängig, wie zum Beispiel davon, ob der Gläubiger die Vergünstigung für uneinbringliche Forderungen in Anspruch genommen hat, bzw. die Bemessungsgrundlage und die Umsatzsteuer korrigiert hat.

Sollte der Schuldner die Rechnung nachträglich begleichen, ist er dazu berechtigt, die Vorsteuer aus dieser Rechnung wieder abzuziehen. Die Vorsteuer ist dann in der USt-Erklärung für die Abrechnungsperiode auszuweisen, in der die Rechnung bezahlt wurde. Bei der Teilzahlung kann der Schuldner die Vorsteuer in Bezug auf den bezahlten Betrag abziehen.

Korrektur der fälligen Steuer durch den Verkäufer

Ein Verkäufer kann die Bemessungsgrundlage und die geschuldete Steuer berichtigen (ausbuchen), wenn die Uneinbringlichkeit einer Forderung glaubhaft gemacht worden ist, d.h. die Ausgangsrechnung zzgl. polnischer USt wurde innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der im Vertrag oder in der Rechnung bestimmten Zahlungsfrist weder beglichen noch in irgendeiner Form veräußert. Die Berichtigung betrifft auch die Bemessungsgrundlage und den Steuerbetrag, der auf den Teil des Betrages der Forderung entfällt, deren Uneinbringlichkeit glaubhaft gemacht worden ist.

TAX BENEFIT Roszkowski Murawski Doradcy Podatkowi Sp z o.o.

Spółka doradztwa podatkowego nr wpisu 610
ul. Grochowska 306/308 bud. E, 1. piętro, 03-840 Warszawa, Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie,
XII Wydział Gospodarczy KRS, Kapitał zakładowy: 200.000 PLN
+48 22 3040900, e-mail: office@taxbenefit.pl, [www: www.taxbenefit.pl](http://www.taxbenefit.pl),
KRS: 0000765002, NIP: 5252550760, VAT-UE: PL5252550760, REGON: 146599222

Damit die Berichtigung durchgeführt werden kann, sollten folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- am Vortag der Abgabe der Steuererklärung, die die o.g. Berichtigung betrifft, sollte der Gläubiger als aktiver Umsatzsteuerpflichtiger registriert sein;
- ab dem Datum der Ausstellung der Rechnung, die die Forderung belegt, sind keine 3 Jahre vergangen, gerechnet ab Ende des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Im Falle von Schuldnern, die keine zur polnischen USt registrierten aktiven Steuerpflichtigen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 des polnischen USt-Gesetzes sind (z.B. Verbraucher), kann die Berichtigung vorgenommen werden, wenn:

- die Forderung durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil bestätigt wurde und ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde, oder
- die Forderung in ein nationales Forderungsregister eingetragen wurde, oder
- der Schuldner wurde gemäß gesonderten Vorschriften für zahlungsunfähig befunden.

Die Berichtigung erfolgt in der Steuererklärung für den Abrechnungszeitraum, in dem die Uneinbringlichkeit einer Forderung als glaubhaft anerkannt wurde, vorausgesetzt, dass sie bis zum Tag der Abgabe dieser Steuererklärung weder beglichen noch in irgendeiner Form veräußert worden ist. Der Gläubiger ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Abgabe der USt-Erklärung, in der er die o.g. Berichtigung vornimmt, den für ihn zuständigen Finanzamtsleiter über die Berichtigung zu informieren.

Wichtig! Die Abgabe von USt-Meldung, in der die Berichtigung vorgenommen wurde, führt nicht zu einer automatischen Erstattung der USt auf das Bankkonto des Gläubigers. Der berichtigte Betrag wird zum Vorsteuerguthaben und der Steuerpflichtige kann die Erstattung dieses Guthabens im Rahmen des Regelverfahrens beantragen oder das Guthaben kann mit laufenden oder künftigen Steuerschulden verrechnet werden.

Wird die Forderung nach Abgabe der Steuererklärung, in der die o.g. Berichtigung vorgenommen worden ist, beglichen oder in irgendeiner Form veräußert, so ist der Gläubiger verpflichtet, die Bemessungsgrundlage und den Betrag der geschuldeten Steuer in der Steuererklärung für den Zeitraum, in dem die Forderung beglichen oder veräußert worden ist, entsprechend zu erhöhen (wenn dies nach der Abmeldung von der USt geschieht - dann ist eine erneute USt-Registrierung erforderlich). Ist die Forderung teilweise beglichen worden, so ist die Bemessungsgrundlage und die geschuldete Steuer in Bezug auf diesen Teil entsprechend zu erhöhen.

Wichtig! Die Verwendung des Berichtigungsverfahrens ist für den Gläubiger freiwillig.

Diese Broschüre beinhaltet unsere Auslegung der Vorschriften und der Steuerpraxis. Sie dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine Steuerberatung dar.